

TAXEN-UNION



HAMBURG e.V.

**Satzung
der
Taxen-Union Hamburg e.V.**

§ 1

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die berufliche, fachliche sowie gewerbe- und sozialpolitische Interessenvertretung seiner Mitglieder und deren angeschlossenen Taxiunternehmen auf Landes- und Bundesebene zu vertreten und zu fördern.

(2) Der Vereinszweck soll dadurch erreicht werden, dass der Verein mit den zuständigen politischen Gremien und Behörden auf Landes- und Bundesebene Verbindungen knüpft und die Interessen seiner Mitglieder und der angeschlossenen Taxiunternehmen vertritt.

(3) Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.

(4) Der Verein kann anderen Gewerbeverbänden auf Landes- und Bundesebene beitreten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Taxen-Union Hamburg e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die Inhaber einer Taxenkonzession sind. Soweit eine juristische Person Mitglied wird, kann der Geschäftsführer nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft als natürliche Person erwerben.

Mitglied kann auch jede Funktaxenzentrale mit Sitz in Hamburg werden, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Vermittlung von Fahraufträgen an Taxen mit Hamburger Konzession ist.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der durch den Vorstand beschlossenen Aufnahme in den Verein. Wird die Aufnahme abgelehnt, brauchen die Ablehnungsgründe nicht angegeben zu werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der schriftlich per eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten ist, zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten,
- b) durch Tod, am Monatsletzten des Sterbemonats,
- c) durch Ausschluss.

(3) Der Ausschluss erfolgt

a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,

b) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von wenigstens 3 Monatsbeiträgen mindestens 3 Monate im Rückstand ist,

c) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Noch bestehende Ansprüche des Vereins bleiben aufrechterhalten.

§ 5

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in Vereinsorgane gewählt zu werden. Sie können Anträge an die Organe des Vereins stellen.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, sich anderen Gewerbevertretungen anzuschließen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, den Zweck des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten.

§ 6

(1) Die Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge aller Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Erst nach vollständiger Entrichtung der Aufnahmegebühr können die Mitglieder die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

(3) Die Beiträge und Gebühren werden per Lastschriftinzug durch den Verein eingezogen. Jedes Mitglied erteilt dem Verein ein entsprechendes SEPA-Basis Lastschriftmandat. Der Mitgliedsbeitrag wird als Quartalsbeitrag jeweils zu Beginn eines Quartals erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einzuberufen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen, die zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung liegen muss, unter der letzten bekannten Anschrift schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

(4) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht eines anderen Mitgliedes vertreten lassen.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen. Wahlen haben schriftlich und geheim zu erfolgen, soweit dies von einem Mitglied vor der Wahl beantragt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern, deren Amtsperiode zwei Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung dauert,
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Monatsbeiträge,
- e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen,
- f) alle sonstigen, ihr vom Vorstand oder den Mitgliedern unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- b) wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen
- c) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Nur der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Gegenüber Dritten sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils für sich allein vertretungsberechtigt. In internen Angelegenheiten vertritt der 1. Vorsitzende den Verein, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, die nicht von der Mitgliederversammlung zu treffen sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 (2), (3).

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet in der dritten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 10

Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind zusätzlich vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Dem Vorstand steht eine angemessene Aufwandsentschädigung für seine Arbeit zu.

§ 12

Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB. Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anfallberechtigten des Restvermögens